

Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Biberach und den Ortsteilen vom 1. Juli 1997

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (Gesetzblatt Seite 617) i. V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 24.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Biberach; ausgenommen sind hiervon Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch, für die die gesetzliche Regelung gilt. Das Gemeindegebiet wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1:

Das Gebiet der Altstadt, dargestellt im beiliegenden Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 15.03.1996 Nr. 96/20. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Zone 2:

Der Bereich außerhalb der Altstadt Biberach sowie die Stadtteile Rißegg mit Rindenmoos und Mettenberg.

Zone 3:

Die Stadtteile Stafflangen ohne die Weiler Hofen, Eichen und Eggelsbach. Ringschnait mit Winterreute und Bronnen ohne Stockland und Schlottertäl.

§ 2 Stellplatzverpflichtung

Die Stellplatzverpflichtung der Landesbauordnung (§ 37 Abs. 1 LBO) - ein Stellplatz je Wohnung - wird in den Zonen 2 und 3 erhöht. Die Stellplatzverpflichtung wird festgesetzt in der Zone 2 auf 1,5 Stellplätze/Wohnung und in der Zone 3 auf 2,0 Stellplätze/Wohnung. In der Zone 1 bleibt es bei der gesetzlichen Stellplatzverpflichtung mit 1 Stellplatz je Wohnung.

§ 3 Ausnahmen

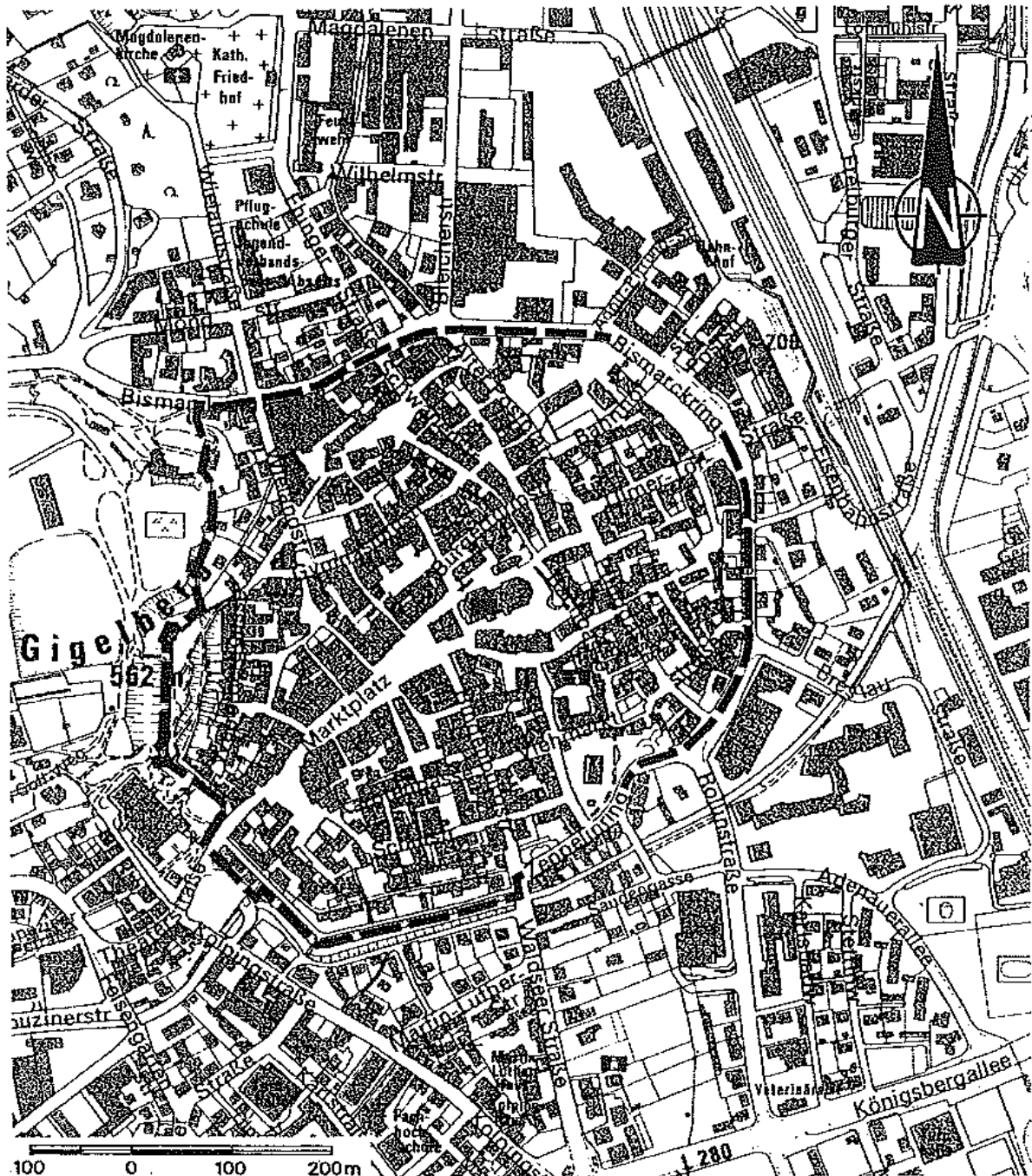
Sind oder werden in Bebauungsplänen einzelne, von dieser Satzung abweichende Stellplatzverpflichtungen für Wohnungen festgesetzt, so gelten die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.- Präsidium	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung
vom	am	am	SZ-Nr.	gilt ab:
(S) 01.07.1997	18.04.1997	05.07.1997		06.07.1997

Abgrenzungsplan zur Stellplatzsatzung



Stadt Biberach/Riß
Stadtplanungsamt



Plan-Nr. 96 / 20
vom 15.03.1996